



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VI/048

137. Plenartagung, 4./5. Dezember 2019

STELLUNGNAHME

Ein europäischer Rahmen für die Regulierung der kollaborativen Wirtschaft

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- hat bereits in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2016 zu diesem Thema festgestellt, dass die Kommissionsmitteilung „Eine europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ auf einige der entscheidenden Fragen bezüglich der kollaborativen Wirtschaft keine Antworten liefert. Diese Untätigkeit hat seiner Ansicht nach dazu geführt, dass hochpolitische Entscheidungen nicht von den europäischen und regionalen Gesetzgebern getroffen wurden, sondern den Gerichten überlassen blieben;
- ist der Auffassung, dass der bestehende EU-Rechtsrahmen, der noch aus einer Zeit stammt, als es keine Plattformen der kollaborativen Wirtschaft gab, veraltet und ohne eine grundlegende Modernisierung den Herausforderungen der kollaborativen Wirtschaft nicht gewachsen ist;
- fordert die Europäische Kommission auf, im Laufe des Jahres 2020 im Zusammenhang mit dem in der Agenda der Kommissionspräsidentin angekündigten „Gesetz über digitale Dienste“ Vorschläge zu diesem Zweck vorzulegen, zumal die wichtigsten technischen Hilfsmittel (zum Beispiel Smartphones) und Plattformen erst lange nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr aus dem Jahre 2000 aufgekommen sind;
- weist auf die starke lokale und regionale Dimension der kollaborativen Wirtschaft hin, die sich auf das Alltagsleben der Menschen auswirkt, da viele der Branchen, in denen diese Plattformen aktiv sind – von der Vermietung über den Nahverkehr und Zustelldienste bis hin zur Nutzung des öffentlichen Raums – auf lokaler und regionaler Ebene reguliert oder besteuert werden;
- weist darauf hin, dass der Zugang zu Daten für die Behörden, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, von entscheidender Bedeutung ist. Ohne Zugang zu den einschlägigen Daten der Plattformen, die in einem bestimmten Gebiet tätig sind, ist es unmöglich, die ordnungsgemäße Durchsetzung der auf lokaler Ebene geltenden Vorschriften zu gewährleisten und für entsprechende Überwachungsmechanismen zu sorgen;
- fordert die Europäische Kommission auf, bis Mitte 2020 Studien über die möglichen Umweltauswirkungen der kollaborativen Wirtschaft vorzulegen, da eingehende Studien zu diesem Thema bislang fehlen.

Berichterstatter

Peter Florianschütz (AT/SPE), Abgeordneter zum Wiener Landtag und Mitglied des Gemeinderats der Stadt Wien

Referenzdokument(e)

./.

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen –
Ein europäischer Rahmen für die Regulierung der kollaborativen Wirtschaft**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen

1. fordert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission auf, die kollaborative Wirtschaft für die Mandatsperiode 2019-2024 ganz oben auf ihre politische Agenda zu setzen;
2. stellt fest, dass die kollaborative Wirtschaft auf dem Beziehungsdreieck zwischen Kunde, Lieferant und Plattform/Vermittler beruht, das sich erheblich vom traditionellen Modell der „Kette“ und den bilateralen Kunden-Lieferanten-Beziehungen unterscheidet, auf die sich der bestehende EU-Rechtsrahmen stützt;
3. ist daher der Ansicht, dass das EU-Recht bei der konkreten Anwendung auf diese neuen Geschäftsmodelle oft nicht greift und zu Schwierigkeiten bei der Auslegung führt, wie die heftigen Kontroversen und die Gerichtsverfahren deutlich machen, die durch sie ausgelöst wurden;
4. hat bereits in seiner Stellungnahme¹ aus dem Jahr 2016 festgestellt, dass die Kommissionsmitteilung „Eine europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“² keine Antworten auf einige der entscheidenden Fragen bezüglich der kollaborativen Wirtschaft liefert. Diese Untätigkeit hat seiner Ansicht nach dazu geführt, dass hochpolitische Entscheidungen nicht von den europäischen und regionalen Gesetzgebern getroffen wurden, sondern den Gerichten überlassen blieben;
5. hebt die Vorteile hervor, die die kollaborative Wirtschaft unter fairen, regulierten und gleichen Wettbewerbsbedingungen bieten kann. Dazu gehört ein stärkerer Wettbewerb in vielen Branchen, der die etablierten Unternehmen anspricht. Dies kann zu einer größeren Auswahl für die Verbraucher, niedrigeren Kosten, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie zu positiven Umweltauswirkungen durch die effizientere Nutzung von Vermögenswerten und Ressourcen führen;
6. weist jedoch darauf hin, dass die kollaborative Wirtschaft nicht nur Vorteile bietet, sondern auch Nachteile für traditionelle Unternehmen und lokale Gemeinschaften mit sich bringt; betont, dass eine Aushöhlung der Arbeits- und Verbraucherrechte sowie der Umweltschutzstandards im Binnenmarkt nicht hinnehmbar ist; verweist darauf, dass der AdR zurzeit eine gesonderte Stellungnahme zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der Plattformtätigkeit erarbeitet³;

¹ COR-2016-04163. Abrufbar unter: <https://webapi2016.cor.europa.eu/v1/documents/cor-2016-04163-00-01-ac-tra-de.docx/content>.

² COM(2016) 356 final. Abrufbar unter: http://webapi.cor.europa.eu/documentsanonymous/com356-2016_part1_ext_de.docx.

³ Stellungnahme des AdR zur „Arbeit auf Plattformen – lokale und regionale regulatorische Herausforderungen“, Berichterstatter: Dimitrios BIRMPAS. Dossier: SEDEC-VI/051.

7. ist der Ansicht, dass Online-Wirtschaftstätigkeiten mit herkömmlichen Wirtschaftstätigkeiten auf eine Stufe gestellt und gleich behandelt werden sollten. Die kollaborative Wirtschaft bietet den Verbrauchern eine größere Auswahl und den Unternehmen neue Chancen, doch die Bürger und Unternehmen müssen sich auch der jeweils geltenden Rechte und Pflichten bewusst sein, ganz gleich, welche Art der Plattformwirtschaft sie gewählt haben (z. B. die gemeinsame (kommerzielle oder unentgeltliche) Nutzung von Wohnungen, Autos, verschiedenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen usw.);
8. bedauert auch zutiefst, dass in mehreren großen Städten die ansässigen Bewohner mehr und mehr verdrängt werden, weil die Immobilienpreise aufgrund der großen Zahl von Wohneinheiten, die über Online-Plattformen für Kurzaufenthalte an Touristen vermietet werden, steigen;
9. teilt jedoch den Wunsch der Kommission, wie er in der „Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ aus dem Jahr 2016 formuliert wurde, nämlich die beiden politischen Ziele – einerseits durch Regulierung die derzeitigen Probleme in den Griff zu bekommen und damit Rechtssicherheit zu schaffen und andererseits Innovation, neue Unternehmen und die Weiterentwicklung der kollaborativen Wirtschaft zu fördern – miteinander in Einklang zu bringen;
10. ist der Ansicht, dass die Erarbeitung und wirksame Durchsetzung von Gesetzen Teil des Rechtsstaatsprinzips ist und dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Anwendung und Durchsetzung europäischer, nationaler und regionaler Rechtsvorschriften nicht behindert werden dürfen;
11. begrüßt die freiwilligen Maßnahmen von Plattformen in ganz Europa, unterstreicht jedoch, dass sie einen Rechtsrahmen für einen echten gemeinsamen Markt nicht ersetzen können;

Ein europäischer Rahmen mit einer territorialen Dimension

12. ist angesichts dieser Überlegungen der Auffassung, dass der bestehende EU-Rechtsrahmen, der noch aus einer Zeit stammt, als es keine Plattformen der kollaborativen Wirtschaft gab, veraltet und ohne eine grundlegende Modernisierung den Herausforderungen der kollaborativen Wirtschaft nicht gewachsen ist;
13. fordert die Europäische Kommission auf, im Laufe des Jahres 2020 im Zusammenhang mit dem in der Agenda der Kommissionspräsidentin⁴ angekündigten „Gesetz über digitale Dienste“ Vorschläge zu diesem Zweck vorzulegen, zumal die wichtigsten technischen Hilfsmittel (zum Beispiel Smartphones) und Plattformen erst lange nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr aus dem Jahre 2000 aufgekomen sind;

⁴ „Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa“. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf.

14. weist auf die starke lokale und regionale Dimension der kollaborativen Wirtschaft hin, die sich auf das Alltagsleben der Menschen auswirkt, da viele der Branchen, in denen diese Plattformen aktiv sind – von der Vermietung über den Nahverkehr und Zustelldienste bis hin zur Nutzung des öffentlichen Raums – auf lokaler und regionaler Ebene reguliert oder besteuert werden;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein Regelungsumfeld zu schaffen, das Anreize bietet und es kleinen europäischen Plattformen ermöglicht, besser vom Binnenmarkt zu profitieren und ihre Tätigkeit auszubauen, um den beherrschenden globalen Akteuren erfolgreich Paroli bieten zu können;
16. fordert dazu auf, im künftigen europäischen Rechtsrahmen diese territoriale Dimension anzuerkennen und die Fähigkeit der Behörden zu stärken, unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen zur Regulierung der kollaborativen Wirtschaft entsprechend den nationalen, regionalen oder lokalen Gegebenheiten zu ergreifen. Die Durchsetzung gültiger Gerichtsurteile gegen Kurzzeit-Vermietungsplattformen im Sitzland bedeutet einen enormen Aufwand für die lokalen Behörden, da es ihnen an Ressourcen und Kapazitäten für einen Rechtsstreit in einem anderen EU-Mitgliedstaat fehlt;
17. betont, dass das Herkunftslandprinzip in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr für die Städte und Regionen Probleme mit sich bringt. Je stärker das Herkunftslandprinzip ist, desto klarer und wirksamer müssen die Vorschriften zur rechtlichen Durchsetzung sein. Der AdR befürchtet, dass es beim Eintritt in den Binnenmarkt zu einer Rosinenpickerei kommt, was letztendlich zu Rechtsunsicherheit und zu einem Verlust der Verwaltungskontrolle für die Behörden im Bestimmungsland führt;
18. ist dennoch der Auffassung, dass es durch Maßnahmen auf lokaler oder nationaler Ebene allein nicht möglich wäre, einige der wichtigen Probleme im Zusammenhang mit der kollaborativen Wirtschaft in Angriff zu nehmen, und dass daher zusätzlich zu den nationalen und regionalen Rechtsvorschriften ein klarer europäischer Rechtsrahmen erforderlich ist;
19. empfiehlt, die wichtigsten Elemente des Gesetzes über digitale Dienste und des europäischen Rahmens für die kollaborative Wirtschaft einer territorialen Folgenabschätzung zu unterziehen;
20. schlägt angesichts des dynamischen Charakters der kollaborativen Wirtschaft darüber hinaus vor, einen Mechanismus zur Überwachung der Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste und des europäischen Rahmens für die kollaborativen Wirtschaft einzurichten;
21. fordert die Europäische Kommission auf, die Entwicklung der kollaborativen Plattformen im Hinblick auf die Einhaltung der Wettbewerbsregeln regelmäßig zu überwachen, da auf lokaler und regionaler Ebene zu beobachten ist, dass einige wenige Plattformen den Markt beherrschen;

Fragmentierung des Binnenmarktes

22. betont, dass sich die Fragmentierung des Binnenmarktes bereits abzeichnet, denn, obgleich das Phänomen noch relativ neu ist, haben bereits viele Mitgliedstaaten, Städte und Regionen zahlreiche Vorschriften für die kollaborativen Wirtschaft erlassen: Seit 2017 haben etwa

zwei Drittel der Mitgliedstaaten mit rechtlichen und politischen Initiativen regulierend eingegriffen oder planen dies, beispielsweise in den Bereichen Besteuerung, Wohnungswesen und Bauvorschriften, Beförderungs- und Lieferdienste oder in Bezug auf den öffentlichen Raum;⁵

23. unterstreicht die Tatsache, dass diese zahlreichen Initiativen deutlich machen, dass es im Binnenmarkt einer klaren EU-Regulierung bedarf. Sollte sie ausbleiben, kann die daraus resultierende Fragmentierung sowohl die Nutzer als auch die Anbieter davon abhalten, die Chancen, die die kollaborative Wirtschaft bietet, zu nutzen;
24. betont, dass die Überwindung der Marktfragmentierung durch harmonisierte Vorschriften in der gesamten EU auch deshalb von entscheidender Bedeutung ist, um das Wachstum kleinerer Unternehmen der kollaborativen Wirtschaft zu fördern, da die bestehenden großen, multinationalen Plattformen aufgrund ihrer Größe eher dazu in der Lage sind, sich auf die Komplexität von Rechtsvorschriften einzustellen und sich an Änderungen anzupassen;
25. ist davon überzeugt, dass die Einführung klarer Vorschriften auf EU-Ebene es den europäischen Start-ups ermöglichen würde, zu wachsen und auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähiger zu sein. Nichteuropäische kollaborativen Plattformen erfordern erhöhte Aufmerksamkeit, da die Durchsetzung von Rechtsvorschriften in Drittländern in den meisten Fällen fast unmöglich ist;

Der Status der Plattformen der kollaborativen Wirtschaft

26. bedauert, dass die entscheidende Frage, welchen Status die Plattformen der kollaborativen Wirtschaft haben, und somit die Frage, welche Vorschriften für ihre Tätigkeiten gelten, bisher weitgehend den Gerichten überlassen wurde, obwohl es sich hier um eine hochpolitische Angelegenheit mit weitreichenden Auswirkungen handelt, auf die die bereits bestehenden Rechtsvorschriften allein keine vollständige Antwort geben können;
27. unterstreicht, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁶ und die darin vorgesehene Freiheit zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen der Informationsgesellschaft angesichts der Streitfälle und Gerichtsverfahren in diesem Bereich⁷ dringend überprüft und aktualisiert werden muss;
28. betont, dass die Definition eines Dienstes der Informationsgesellschaft⁸ möglicherweise selbst weiter präzisiert werden muss, um verschiedene Arten von Tätigkeiten unterscheiden zu können, insbesondere im Hinblick auf das Entstehen so genannter „gemischter Dienste“, wie sie von Generalanwalt Szpunar des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) definiert wurden.

⁵ EC Legal Analysis Report, GD JUST, 2017, S. 92-101. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/annex5_task5_reportmay2017.pdf.

⁶ Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32000L0031>.

⁷ Siehe insbesondere die Rechtssachen des EuGH C-434/15, C-320-16 in Bezug auf Uber und das laufende Verfahren C390-18 in Bezug auf Airbnb.

⁸ Die Definition findet sich in Richtlinie (EU) 2015/1535. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L1535>.

Dabei geht es um einen Dienst der Informationsgesellschaft, der untrennbar mit einem nicht auf elektronischem Weg erbrachten Dienst verbunden ist⁹;

29. ist der Ansicht, dass der Status von Plattformen der kollaborativen Wirtschaft im europäischen Rechtsrahmen entsprechend dem genauen Grad der durch die Plattform ausgeübten Kontrolle definiert werden sollte und dass daher im EU-Recht ausdrücklich festgelegt werden muss, welche Kriterien für die Feststellung eines „entscheidenden Einflusses“ (auf den der EuGH hinweist), maßgeblich sind;
30. vertritt andererseits die Auffassung, dass das ebenfalls vom Generalanwalt angeführte „Market-Maker“-Kriterium in gewissem Maß auf die meisten Plattformen der kollaborativen Wirtschaft Anwendung finden kann und daher für die Festlegung ihrer Status und der für ihre Tätigkeit geltenden Regeln weniger wichtig ist;
31. ist der Ansicht, dass kollaborative Plattformen für illegale Handlungen oder die Verbreitung illegaler Inhalte (z. B. Sozialwohnungen, die auf Plattformen für Kurzzeitvermietung angeboten werden) haftbar gemacht werden müssen und dass diskriminierende Entscheidungen von Plattformen mit den jeweils geltenden Gesetzen bzw. Gerichtsurteilen im Einklang stehen müssen;

Der Status der Nutzer von Plattformen der kollaborativen Wirtschaft und der Verbraucherschutz

32. weist darauf hin, dass ein Erkennungsmerkmal der kollaborativen Wirtschaft darin besteht, dass in ihr die Grenzen zwischen privaten und gewerblichen Akteuren, d. h. zwischen Händlern und „Peers“ (s. Ziffer 32), verwischt werden;
33. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die in der Dienstleistungsrichtlinie¹⁰ enthaltene Definition des Begriffs „Dienstleistungserbringer“ überprüft werden sollte, da der derzeitige Wortlaut so verstanden werden könnte, dass jede Wirtschaftstätigkeit abgedeckt wird. Dies könnte möglicherweise auf Personen, die gelegentlich als nicht-gewerbliche Anbieter („Peers“) über eine Plattform der kollaborativen Wirtschaft agieren möchten, eine starke abschreckende Wirkung haben, weil sie unverhältnismäßig stark belastet würden;
34. empfiehlt daher, diese Situation durch die Einführung EU-weiter Schwellenwerte zu klären, bei deren Überschreitung ein Nutzer als gewerblicher Nutzer anzusehen ist und den Marktbestimmungen unterliegt. Diese Schwellenwerte sollten eher zeitraumbezogen als geldwertbezogen sein, um überall in der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;

⁹ EuGH, Schlussanträge von Generalanwalt Szpunar in der Rechtssache C-434/15. Abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-05/cp170050de.pdf>.

¹⁰ Richtlinie 2006/123/EG. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0123>.

Datenzugang

35. weist darauf hin, dass der Zugang zu Daten für die Behörden, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, von entscheidender Bedeutung ist. Ohne Zugang zu den einschlägigen Daten der Plattformen, die in einem bestimmten Gebiet tätig sind, ist es unmöglich, die ordnungsgemäße Durchsetzung der auf lokaler Ebene geltenden Vorschriften zu gewährleisten und für entsprechende Überwachungsmechanismen zu sorgen;
36. ist daher der Ansicht, dass die Plattformen im europäischen Rechtsrahmen dazu verpflichtet werden müssen, den Behörden die Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Durchsetzung der für die Plattformen und/oder ihren Tätigkeitsbereich geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.¹¹ Die Behörden müssen beim Zugriff auf Informationen dieser Art jedoch die Daten und das Know-how der Plattformen, beispielsweise Such- und Ranking-Algorithmen, respektieren. Die Behörden sollten nicht darauf angewiesen sein, dass die Plattformen ihnen diese Daten freiwillig zur Verfügung stellen, denn die Erfahrungen aus mehreren europäischen Städten machen deutlich, dass Plattformen sich zwar zur Kooperation bereit erklären, „in der Praxis jedoch gar nicht oder nur auf freiwilliger Basis kooperieren“¹²;
37. erkennt an, dass einige Plattformen ihrerseits Schritte unternommen haben, um bestimmte Vorschriften durchzusetzen. Diese Bemühungen sind zwar lobenswert, doch kann die freiwillige Selbstregulierung von den Nutzern der Plattform sehr leicht umgangen werden (eine Unterkunft kann auf mehreren Plattformen oder sogar mehrmals auf derselben Plattform angeboten werden); ist daher überzeugt, dass die beste Lösung darin besteht, den Behörden Zugang zu den Daten zu verschaffen;
38. weist darauf hin, dass große digitale Plattformen in der digitalen Wirtschaft als *Gatekeeper* fungieren. Sie können eine marktbeherrschende Stellung erlangen und in hohem Maße von positiven Netzeffekten profitieren. Es wird sich nicht vermeiden lassen, für marktbeherrschende Plattformen die bereits bestehenden Verpflichtungen im Bereich des Datenschutzrechts zu verschärfen, um die Übertragbarkeit von Daten (z. B. über offene Schnittstellen) zu gewährleisten;

Besteuerung

39. begrüßt, dass einige Plattformen zur Durchsetzung von Vorschriften kooperative Praktiken eingeführt haben und beispielsweise Touristensteuern im Namen der Gemeinden erheben;
40. ist jedoch der Ansicht, dass es einen großen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte, wenn alle Plattformen verpflichtet würden, dies in allen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu tun. Ein Datenaustausch dagegen wäre weitaus weniger aufwendig;

¹¹ Datenschutz-Grundverordnung, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e.

¹² The Guardian, Juni 2019. Abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/cities/2019/jun/20/ten-cities-ask-eu-for-help-to-fight-airbnb-expansion>.

41. unterstreicht, dass es einigen Städten und Regionen nicht gelungen ist, sich mit den Plattformen über Steuerfragen zu einigen. Einige Plattformen der kollaborativen Wirtschaft haben deutlich zu erkennen gegeben, dass sie nicht die Absicht haben, nationale oder regionale Steuergesetze oder die Befugnis der lokalen Aufsichtsbehörden (z. B. der Rechnungshöfe) oder örtliche Kontrollmechanismen zum Zweck einer ordnungsgemäßen Besteuerung anzuerkennen;
42. befürchtet, dass die Einkünfte der in der kollaborativen Wirtschaft tätigen Anbieter, die möglicherweise über mehrere Plattformen in verschiedenen Ländern agieren, möglicherweise in eine Grauzone fallen und für die Steuerbehörden schwierig zu ermitteln sind: Einige Empfänger sind berechtigterweise unsicher, welche Steuern gezahlt werden müssen, während andere bewusst versuchen könnten, die Zahlung von Steuern zu umgehen, indem sie den Mangel an Klarheit für sich ausnutzen; betont, dass ein Datenaustausch zwischen den Plattformen und allen zuständigen Behörden diesen Zustand beenden und dafür sorgen würde, dass die vorgeschriebenen Steuern gezahlt werden;
43. weist darauf hin, dass die Besteuerung der Plattformen selbst ein weiterer wichtiger Punkt ist, denn auch Online-Plattformen müssen ihren gerechten Anteil an Steuern zahlen; verweist auf seine Stellungnahme „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“¹³, in der er die Auffassung vertritt, dass sich die bestehenden Steuersysteme für die moderne Wirtschaft, die durch Globalisierung, Mobilität, digitale Technologien, neue Geschäftsmodelle und komplexe Unternehmensstrukturen gekennzeichnet ist, nicht mehr eignen, und die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission begrüßt¹⁴;

Ökologische Auswirkungen

44. ist der Ansicht, dass die kollaborative Wirtschaft einen zusätzlichen Beitrag zu verschiedenen Maßnahmen leisten kann, die die EU zur Erreichung der Klimaziele des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 unternommen hat;
45. fordert die Europäische Kommission auf, bis Mitte 2020 Studien über die möglichen Umweltauswirkungen der kollaborativen Wirtschaft vorzulegen, da eingehende Studien zu diesem Thema bislang fehlen;

Wohnungswesen

46. vertritt die Ansicht, dass der Handlungsspielraum des öffentlichen Sektors erhalten bleiben muss, um den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen auf elektronischem Wege sicherzustellen, ohne den Wettbewerb und das Funktionieren der lokalen Märkte zu beeinträchtigen. Daher müssen die Kriterien bezüglich des Allgemeininteresses in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr präzisiert und erweitert werden. Bezahlbarer Wohnraum ist für die Menschen in allen EU-Mitgliedstaaten von größter Bedeutung.

¹³ Ref.: COR-2018-02748. Abrufbar unter: <https://webapi2016.COR.europa.eu/v1/documents/cor-2018-02748-00-00-ac-tra-de.docx/content>.

¹⁴ Ref.: COM(2018) 147 final und COM(2018) 148 final.

Kurzfristige Vermietungen über Plattformen können die negativen Tendenzen auf dem Wohnungsmarkt weiter verstärken;

Schlussbemerkungen

47. betont, dass viele Städte und Regionen unvorbereitet mit neuen Plattformaktivitäten in ihrem Territorium konfrontiert sehen. Mehrere europäische Städte haben 2018 die „Sharing Cities“-Erklärung¹⁵ unterzeichnet;
48. fordert die Kommission daher auf, in einem europäischen Rahmen verbindlich vorzuschreiben, dass die zuständigen Behörden im Vorfeld informiert werden müssen, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Plattformen zu fördern, um sicherzustellen, dass letztere die geltenden Vorschriften einhalten und ihre Tätigkeit in einer den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Weise ausüben;
49. sieht der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat bei der Gestaltung des europäischen Rahmens für die Regulierung der kollaborativen Wirtschaft erwartungsvoll entgegen.

Brüssel, den 5. Dezember 2019

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz Lambertz

Der Generalsekretär ad interim
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Pedro Cervilla

¹⁵ Abrufbar unter: <http://www.sharingcitiesaction.net/declaration/>.

I. VERFAHREN

Titel	Ein europäischer Rahmen für die Regulierung der kollaborativen Wirtschaft
Referenzdokumente	/
Rechtsgrundlagen	Artikel 307 Absatz 4 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer ii GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	–
Beschluss des Präsidiums	25. Juni 2019
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON)
Berichtersteller	Peter Florianschütz (AT/SPE)
Analysevermerk	4. Juni 2019
Prüfung in der Fachkommission	9. Juli 2019
Annahme in der Fachkommission	22. Oktober 2019
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	einstimmig verabschiedet am 5. Dezember 2019
Frühere Stellungnahme des AdR	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahme „Die lokale und regionale Dimension der Wirtschaft des Teilens“, ECON-VI-005, Dezember 2018 Berichterstatterin: Benedetta Brighenti (IT/SPE)• Stellungnahme „Kollaborative Wirtschaft und Online-Plattformen: gemeinsamer Standpunkt der Städte und Regionen“, ECON-VI-016, Dezember 2016 Berichterstatterin: Benedetta Brighenti (IT/SPE)
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–